



Gemeinde Reitnau

Abfallreglement

Gespeichert (Kanzlei/Kanzlei/Entsorgungsreglement 2015)

INHALTSÜBERSICHT	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	02
§ 01 Zweck	04
§ 02 Geltungsbereich	04
§ 03 Definition Abfallarten	05
§ 04 Grundsätze	05
§ 05 Information	06
§ 06 Vollzug	06
§ 07 Benützungspflicht	07
§ 08 Abfallzerkleinerer	07
§ 09 Ablagerungsverbot	07
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	08
§ 11 Kompostieren	08
§ 12 Verbrennen	08
II Abfahren	09
a) Gemeinsame Bestimmungen	09
§ 13 Organisation	09
§ 14 Bediente Strassen	09
§ 15 Abfuhrdaten	10
§ 16 Bereitstellung	10
b) Kehrichtabfuhr	11
§ 17 Umfang	11
§ 18 Bereitstellungsart	11
c) Sperrgut	12
§ 19 Umfang	12
§ 20 Bereitstellungsart	12
d) Grünabfuhr	12
§ 21 Umfang	12
e) Weitere Spezialabfahren	12
§ 22 Umfang	12

	Seite
III Sammelstellen	13
a) Kommunale Sammelstellen	13
§ 23 Angebot	13
§ 24 Betrieb	13
b) Übrige Sammelstellen	14
§ 25 Elektrische und elektronische Geräte	14
§ 26 Batterien und Akkumulatoren	14
§ 27 Tierkörper	14
§ 28 Bauabfälle	15
§ 29 Sonderabfälle	15
IV Finanzierung	16
§ 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	16
§ 31 Gebühren	16
§ 32 Bemessungsgrundlage	17
§ 33 Gebührenbezug	17
§ 34 Abfallrechnung	
V Schlussbestimmungen	18
§ 35 Rechtsschutz	18
§ 36 Vollstreckung	18
§ 37 Strafbestimmungen	18
§ 38 Inkrafttreten	18
Anhang I	19
Gebührentarif	
Anhang II	20
Sammelstellen	
Anhang III	21
Abfallcontainer	

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Reitnau
erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007
(EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
(Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
(Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Reitnau. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrrecht) vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Reitnau zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Ausgediente Geräte **müssen** vom Konsumenten dem Handel oder dem Hersteller zurückgegeben werden. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, vom Konsumenten kostenlos zurücknehmen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (**Drogerie / Apotheke**) resp. der kommunalen Spezialsammlung³ abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die Gemeinden führen mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezialsammlung für diese Sonderabfälle durch oder schaffen ein gleichwertiges Angebot (siehe Anhang II).

(z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb¹ abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können die Säcke in den Abfallcontainern geöffnet werden².

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute³ beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

¹ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

³ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Die Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, verbrannt werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Wiesen, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, in der gemeindeeigenen Deponie soweit wie möglich gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten, Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Der Hauskehricht ist in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern bereitzustellen. Sollen bereits vorhandene, private Container weiterhin eingesetzt werden, so sind diese von der Gemeinde mit einem Daten-Chip (Chip bleibt Eigentum der Gemeinde) auszurüsten.

² Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container inkl. Chip bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie sind vom Benutzer stets in sauberem Zustand zu halten. Ausser an Abfuhrtagen dürfen die Container nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

³ Bei Wegzug des Benützers bleiben die Container am bisherigen Standort.

⁴ Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benutzer.

⁵ Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern die Anschaffung von Norm-Containern vorschreiben.

⁶ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Mengen an Kehrlicht sind verpflichtet, diesen in Normcontainern, welche klar mit Name und Adresse zu bezeichnen sind, bereitzustellen.

⁷ Die Gemeinde bietet für Kehrlicht regelmässig Abfahren an. Sie wird die Gebindeform in Form von Abfall-Container und Gebührenmarken für „Sperrgut“ für die Abfuhr vorschreiben. Die Gebührenmarken können auf der Gemeindeganzlei gekauft werden.

⁸ Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall Textilien usw.).

⁹ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle wird durch das Abholen der Abfall-Container bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) sichergestellt. Recyclingabfälle müssen zu den Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

¹ Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für die Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl bereitstehender Container kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (siehe § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴ Die kleineren Container (140 lt. bis 360 lt.) sind (sofern möglich) in Gruppen zusammenzustellen. Es ist durchaus zumutbar, den mit Rädern versehenen Container 50 bis 100 m weit selber zu fahren.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbare Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen (siehe § 29)
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle (siehe § 29)

³ Für Betriebe mit mehr als 600 kg Kehrichtabfälle pro Abfuhrtag werden spezielle Abkommen getroffen.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Kleinsperrgut bis zu einer maximalen Grösse von 50 x 100 x 200 cm und einem maximalen Gewicht von 50 kg ist in fest verschnürten Bündeln, Säcken, Schachteln oder am Stück, mit dem Abfall-Container zusammen bereitzustellen oder einer allfälligen Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 3 Wohnungen bestimmt der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft welchen Containertyp pro Wohnung oder Ueberbauung benutzt werden muss.

³ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Anlässlich der im Abfallkalender bekannt gegebenen Sperrgut- und Alteisensammlungen wird das Sammelgut vom durch die Gemeinde bestimmten Entsorgungsunternehmen beim Sammelplatz (siehe Anhang II) entgegengenommen. Über kostenpflichtige Altmaterialien rechnet der Entsorgungsunternehmer mit den Überbringern direkt am Sammelplatz ab.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, in der Grüngutsammelstelle zu deponieren.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 22 Umfang

¹ Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt (siehe Publikation).

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden siehe Anhang II:

- Altglas
- Altkleider, Schuhe, Textilien
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- PET-Flaschen
- Kaffeekapseln (diverser Hersteller)
- Steine und Beton Bauabfälle in Kleinstmengen
- Kartons gemäss Abfuhrliste

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Tonerkartuschen und Tintenpatronen können über die Recycling-Aktion des schweizerischen Roten Kreuzes entsorgt werden. Interessierte Firmen finden weitere Informationen zu dieser kostenlosen Aktion unter www.redcross.ch.

§ 24 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 25 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 26 Batterien und Akkumulatoren

¹ Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV³).

§ 27 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle bis zu einem Maximalgewicht von 200 kg sind der regionalen Tierkadaversammelstelle bei der ARA Schöftland abzuliefern. Für Einzeltierkadaver von mehr als 200 kg Gewicht oder mehrere Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von 300 kg ist die Direktabholung vorgeschrieben. Gebühren siehe Gebührentarif.

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

§ 28 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 29 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. **müssen** den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Die Container inkl. Daten-Chip werden durch die Gemeinde bereitgestellt. Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle von Privatpersonen (§ 13 Abs. 1) sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

§ 31 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde eine kostendeckende Grundgebühr nach dem Verursacherprinzip. Die Grundgebühren **müssen** die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft zu 100% decken. Sie ist auch immer zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung der Kehrriechtabfuhr und der Sperrgutentsorgung ist gebührenpflichtig. Grünabfälle, die der Grüngut-Deponie zugeführt werden, werden durch einen Teil der Grundgebühr abgedeckt. Für Spezialabfuhrungen und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Grundgebühr und die Gewichtsgebühr den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) gestützt auf Ziff. 1 dieses Paragraphen jährlich so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Massgebende **Berechnungsgrundlagen** sind die Entsorgungskosten und Abfallmenge der beiden Vorjahre.

§ 32 Bemessungsgrundlage

¹ Die Grundgebühr wird erhoben für:

- jede Haushaltung
- jeden Betrieb mit eigener Postadresse

² Es wird eine gewichtsabhängige Gebühr und eine Andock-Gebühr (Leergebühr) erhoben. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement.

§ 33 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt durch die Finanzverwaltung Reitnau. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise oder halbjährlich, gemäss Beschluss des Gemeinderates.

§ 34 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 36 Vollstreckung

¹ Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 37 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen bei nicht einhalten im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 CHF durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 CHF in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2014 per 01. Januar 2015 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung für Kehrrichtabfuhr der Gemeinde Reitnau, beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Oktober 1972, aufgehoben.

Anhang I

GEBÜHRENTARIF

	<u>Kosten pro Einheit</u>
1. Grüngut, Häckseldienst und Tierkadaver	
1.1 Jahresgebühr für Benützung der Grüngutsammelstelle	CHF 00.00 siehe § 31.2
1.2 Häckseldienst	
Erste 15 Minuten	gratis
Pro weitere 15 Minuten je	CHF 30.00
1.3 Tierkadaver	
Private und gewerbliche Zulieferer:	
Tierkadaver bis 200 kg Gewicht	gemäss Gebührentarif Gemeinde Schöffland
Tierkadaver über 200 kg (Direktabholung vorgeschrieben)	2/3 der vom Kanton in Rechnung gestellten Kosten
2. Grundgebühren	
2.1 Grundgebühr pro Postadresse	
inkl. Grüngutsammelstelle	
pro Haushalt	CHF 135.00 / Jahr
2.2 Andock-Gebühr (Leergebühr) für Container	
140 l – 340 l	CHF 0.50 / pro Leerung
350 l – 1'100 l	CHF 0.80 / pro Leerung
2.3 Gewichtsabhängige Verwiegung	
Pro kg netto /ohne Container	CHF 0.20 / pro kg
2.4 Klein- und Sperrgutmarken	Bezug auf der Gemeindekanzlei
50 x 50 x 100 / 20 kg	CHF 7.50
50 x 100 x 100 / 25 kg	CHF 9.50
50 x 100 x 200 / 50 kg	CHF 18.50

Anhang II

Sammelstellen

Multisammelstelle Turnhallenplatz

geöffnet Werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr



Sammelmulde für Altglas

Flaschen, Lebensmittel- und Medizingläser, getrennt nach Farbe. Verschlüsse jeder Art, Korken und Etiketten entfernen.
Kein Fenster- oder Spiegelglas. Keine Neonröhren/Glühlampen.
Für diese Materialien die Rückgabe bei Verkaufsstellen benützen.



PET-Getränkeflaschen

Nur PET-Getränkeflaschen (ohne Öl-, Essig-, Milch- und Shampooflaschen, Flaschen aus anderen Kunststoffen und Kosmetikverpackungen)



Weissblechdosen

Ausgewaschen, Papier entfernt



Aluminium

Getränkedosen, Folien, Joghurtdeckel, Senf- und Mayonnaisetuben und Aluspraydosen



Altöle

Speise-, Schmier- und Mineralöl getrennt sammeln



Textilien, Schuhe

TEXAID-Container, Kleider verpackt, Schuhe gebündelt.
Sammelaktionen werden separat angekündigt.



Karton

Sondermulde an Kehrrichtabfuhr-Tagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Nespresso Kapseln

In separatem Container

Deponie Gehren

geöffnet an Samstagen vom Februar bis Oktober von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vom März bis September auch Mittwochs von 19:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Genaueres Datum siehe §5 Abs. 3



Bauschutt Mulde 1

Kleinmengen Bauschutt und Keramik

Bauschutt Mulde 2

Kleinmengen Bauglas



Gartenabfälle

Kleinmengen kompostierbare Abfälle, hauptsächlich Gartenabfälle

Anhang III

ABFALLCONTAINER

1. Zugelassene Abfallcontainer

Typ A 140 Liter (Kunststoff)

Breite 480 mm Tiefe 555 mm Höhe 1045 mm
Nutzlast 84 kg
Farbe: anthrazit
Wird durch die Gemeinde Reitnau zur Verfügung gestellt
Eigentum der Gemeinde Reitnau



Typ B 240 Liter (Kunststoff)

Breite 580 mm Tiefe 750 mm Höhe 1070 mm
Nutzlast 112 kg
Farbe: anthrazit
Wird durch die Gemeinde Reitnau zur Verfügung gestellt
Eigentum der Gemeinde Reitnau



Typ C 360 Liter (Kunststoff)

Breite 620 mm Tiefe 865 mm Höhe 1100 mm
Nutzlast 168 kg
Bei Neubeschaffung
Farbe: anthrazit
Eigentum des Käufers



Typ D 770 Liter (Kunststoff)

Breite 1330 mm Tiefe 800 mm Höhe 1340 mm
Nutzlast 355 kg
Bei Neubeschaffung
Farbe: anthrazit
Eigentum des Käufers



Typ E 800 – 880 Liter (Metall)

Eigentum des Käufers

